



## Gesuch um Schulgeldermässigung Schuljahr .....

Gesuche um Ermässigung sind für jedes Schuljahr neu bis 31. Mai schriftlich an die Musikschulleitung einzureichen. Der Entscheid wird vor den Sommerferien schriftlich mitgeteilt.

### Schulgeldermässigung für:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Musikschulfach
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

### Personalien des Inhabers/der Inhaberin der elterlichen Gewalt:

Name, Vorname .....

Strasse .....

Wohnort .....

Tel. .... E-Mail .....

Datum ..... Unterschrift .....

### Weitere noch nicht erwerbstätige Kinder:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Schule/Ausbildung
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

### Von der Musikschulleitung auszufüllen:

Es wird eine Reduktion des Schulgeldes um ..... % gewährt

Bemerkung der Schulleitung .....

Datum ..... Unterschrift .....

## Auszug aus der Schulordnung

### Art. 12

#### Schulgeldermässigung

- <sup>1</sup> Eine Schulgeldermässigung ist in begründeten Fällen für Kinder und Jugendliche möglich.
- <sup>2</sup> Pro Kind ist nur für ein Instrument eine Ermässigung möglich.
- <sup>3</sup> Die Höhe der Ermässigung richtet sich nach der letzten definitiven Steuerveranlagung.
- <sup>4</sup> Gesuche um Ermässigung sind für jedes Schuljahr neu bis Ende Mai schriftlich an der Musikschulleitung einzureichen. Der Entscheid wird vor den Sommerferien schriftlich mitgeteilt. Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde innert 20 Tagen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich.

- <sup>5</sup> Es wird nach folgenden Kriterien entschieden:

a) Schulgeldermässigung bei einem Kind:

Beitrag der Eltern:	Steuerbares Einkommen:
25% der Rechnung	bis max. CHF 25'000.—
50% der Rechnung	bis max. CHF 30'000.—
75% der Rechnung	bis max. CHF 35'000.—
100% der Rechnung	über CHF 35'000.--

Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind erhöht sich das erlassberechtigte maximale Steuereinkommen um jeweils CHF 2'500.--

- b) Bei einem Reinvermögen von über CHF 80'000.-- wird keine Schulgeldermässigung gewährt.
- c) Bei Bezüglern von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) wird mit dem Sozialamt Kontakt aufgenommen. Es kann ein zusätzlicher Erlass gewährt werden.
- d) Mindestanteil CHF 80.--